

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Westoverledingen über das Planfeststellungsverfahren Herstellung des Tidepolders Coldemüntje

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, hat beim Landkreis Leer als zuständige Wasserbehörde den **Antrag auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur Herstellung des Tidepolder Coldemüntje gestellt.**

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen durch die Errichtung eines Ein- und Auslaufbauwerks im Hauptdeich der Ems eine abgetrennte Emsschleife wieder dem Tidegeschehen zu unterwerfen. In der verlandeten ehemaligen Emsschleife bei Coldemüntje wird ein Prielsystem angelegt, in dem sich u.a. ästuartypische Lebensräume wieder entwickeln können. Der für die Herstellung des Prielsystems anfallende Bodenaushub wird u.a. unmittelbar im Projektbereich zu Gestaltungszwecken verwendet sowie auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht.

Außerdem wurde vorsorglich die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gem. § 69 Abs. 2 WHG i.V.m. § 17 WHG, zur Vorbereitung der Baumaßnahmen, beantragt. Darüber hinaus beantragt der NLWKN gem. §§ 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses im besonderen öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse des Landes Niedersachsen.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 68 ff. WHG i.V.m. § 109 ff. NWG sowie den Vorschriften des §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erforderlich.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der vorherigen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, so dass für dieses Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 UVPG die UVP-Pflicht besteht und hiermit festgestellt wird (s. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Der notwendige UVP-Bericht liegt der Planfeststellungsbehörde vor und wird mit den weiteren Planunterlagen ausgelegt.

Der Antrag umfasst neben dem Erläuterungsbericht, den beigefügten Karten und Plänen u.a. folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

- UVP-Bericht mit
 - o integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)
 - o Ausführungen zu gesetzlich geschützten Biotopen
 - o spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)
- und die der UVP zugrundeliegenden Fachgutachten/Dokumentationen/Berichte

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 10.08.2020 bis einschließlich zum 09.09.2020

bei nachstehender Stelle grundsätzlich zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstr. 18, 26810 Westoverledingen, Zimmer 29, 2. OG, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:30 Uhr

Können die aufgeführten Zeiten zur Einsichtnahme nicht wahrgenommen werden, besteht zusätzlich die Möglichkeit einen Termin außerhalb der Dienstzeiten zur Einsicht während der Auslegungsfrist zu vereinbaren (Tel. 04955/933-0).

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der COVID-19-Pandemie:
Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie können während der Dauer der Auslegung ggf. Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger bei der Gemeinde Westoverledingen entstehen. Diesbezüglich wird sodann darum gebeten, für eine Einsichtnahme zuvor telefonisch ein Termin zu vereinbaren (Tel. 04955/933-0).
Auf die Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen wird hingewiesen.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Westoverledingen unter <https://www.westoverledingen.de> veröffentlicht.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Antrag mit entsprechenden Planunterlagen werden gem. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)- zusätzliches Informationsangebot- und § 27a VwVfG parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage, auf der Internetseite des Landkreises Leer <https://www.landkreis-leer.de> unter der Rubrik „Wirtschaft-Bauen > Bauen-Planen > Wasserwirtschaft > Förmliche Verfahren“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen. Ergänzend wird auf der oben angegebenen Internetseite der Gemeinde eine Verlinkung zu den Antragsunterlagen auf die Internetseite des Landkreises Leer erfolgen.

Schließlich erfolgt zudem eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> unter der Rubrik „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren in der Kategorie Wasserwirtschaftliche Verfahren“.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **bis spätestens zum 09.10.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen Einwendungen gegen den Antrag erheben:
 - Landkreis Leer, Bergmannstr. 37, 26789 Leer
 - Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG);
- Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, hiermit entsprechend von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt werden. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Einwendungsfrist gegeben (§ 73 Abs. 4 VwVfG);
- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VwVfG);
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann;

- der Bevollmächtigte auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG) und diese zu den Akten der Wasserbehörde (Landkreis Leer) zu geben hat;
- nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach Ablauf der Einwendungsfrist die fristgerecht eingegangenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen in einem noch bekanntzugebenden Verhandlungstermin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert werden (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin zusätzlich gesondert benachrichtigt (§ 74 Abs. 6 VwVfG);
- eine mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG);
- nach Ablauf der Einwendungsfrist die Planfeststellungsbehörde nach Ermessen entscheidet, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird
- insbesondere sich vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie derzeit die Planfeststellungsbehörde vorbehält, einen Erörterungstermin per Online-Konsultation, Video- oder Telefonkonferenz laut § 5 PlanSiG durchzuführen.
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG);
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4a VwVfG);
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4b VwVfG);
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden können;
- diese öffentliche Bekanntmachung auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG gilt.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde beim Rathaus und in den Ortschaften wird hingewiesen.

Westoverledingen, den 30.07.2020

Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister
Theo Douwes